

hirmith freundlich vnd genediglich, sy wolle gegen gedachtem bischoue zw Meißen seinem stift vnd dero angehorigen flecken vnd vnderthanen ihn vnguettem muth gewaldt vnd der that nichts handeln, vnd sonderlich ihn der religion kain voranderung furnemen, so sein wier genediglich bedacht auff nechst kunfftigen reichstagk fur vns selbst personlich oder durch vnser deputirte schidliche räte solchs eingefallen mißvorstandt halben guthliche handlung zupflegen, vnd die sachen ihn der guette hinzulegen vnd zuuorgleichen, der vngetzweiffelten zuuorsicht, dein liebe werde ihr das auch nit zu wider sein laßen. Dein lieb thuet vns auch daran sonder freundtlichs vnd ahngenems wolgefallen ihn freundschaftt vnd gereden gegen derselben zuerkennen vnd zubedencken. Geben Wien den 25. Julii Anno ihm 58 2c.

Bekenthnus aus der churfurstlichen Sechsischen cantzley.

Von der Romischen kaiserlichen Mayt. vnserm allergnedigsten hern hath kegenwertiger both ein schreiben ahn den churfursten zw Sachßen 2c. vnserm gnedigsten hern haltende ihn seiner churf. g. cantzley vberanthworttet, vnd sal ernelt schreiben seiner churf. G. mitt der ehsten post zwgeschickt werden. Signatum Dresden den dritten Augusti A°. 2c. LVIII.

Churfurstliche sechsische cantzley.

Nach gleichzeitiger Abschrift wie No. 1470.

### No. 1473. 1558. 6. Oct.

*Ein vom K. Ferdinand an den kursächs. Hof abgeordneter Vasall<sup>1)</sup> berichtet an den Kaiser, dass er, nachdem ihm der ‚Commissions Befehl‘ samt Instruction zugekommen, sofort nach Dresden gereist sei und dort sich bei dem Kurfürsten habe anmelden und um eine Audienz bitten lassen. Es haben aber ire c. f. g. vf den andern tag fru ire gehaimbte redte alß Hansen von Ponickau camerer vnd Hieronimum Kiswetter doctor vnd cantzler zu mir vorordnet, welche erstlichen ire c. f. g. etzliche ehchafft vnd vorfallender vrsache, damit ire c. f. g. mich eigner person zu horen vorhindert, gegen E. kay. Mt. vnderthenig vnd freuntlich entschuldigt zusein von irer c. f. g. an mich begerende, dieselbe handlung so E. kay. Mt. mir mit geben inen den baiden rethen welchs widerumb an ire churf. g. gelangen solte vorzubringen. Diesem Verlangen habe er obwohl ungerne nachgeben zu dürfen geglaubt, da hierüber in der Instruction nichts vorgeschrieben sei und ein Nachtheil für die Sache seiner Meinung nach hieraus nicht erwachsen konnte. Nach Ablauf von zwei Tagen hätten hierauf die kurf. Räte das beiliegende Antwortschreiben mit umständlichen mündlichen Auseinandersetzungen über den von Altersher dem Hause Sachsen zustehenden Erbschutz der Stifter, das Verhältniss der Bischöfe zum Reiche u. s. w., wie dies auch in dem Schreiben ausgeführt worden, überbracht, auf welchs ich von stundt widerumb replicirt gantz hochsts vleisses angehalten, darmit sich ire c. f. g. einer andern vnd freuntlichen antwort entschlossen mochte, vnd den letzten artickel in der instruction wegen der einstellung diser sache bis vf kunfftigen reichstag, vf das E. khay. Mt. allergnedigst in der sunne handln mochtten ader durch ire redte solchs zuuor ordnen, zum hochsten mit angezogen mit mehrer ausfurlicher meiner einfaltigen bedencken zu gemutte gefurt vnd hochvleissig angehaltten, welchs s. c. f. g. widerumb von den redten ist vorbracht wurden. Dorauf ire c. f. g. mir widerumb schlislich vnd entlich vormelden lassen, es lissen es ire c. f. g. bei voriger vndertheniger vnd freuntlicher antwort, wie sie hoffende, E. kay. Mt. mitt derselben gnedigst vnd freuntlich zu fridt sein wurden, vorbleiben, mit disem angehencten erbitten, es wolten ire c. f. g. dise handlung dohin richten vnd fordern, das sie es gegen E. khay. Mt. vnd dem heiligen reiche zuuor antworten, begerende in nichts weiter zu dringenn. Weil dan — ichs zu disem mahl vber allen angewand-*

1) Wahrscheinlich Hans von Schlieben Mitbesitzer von Pulsnitz, seit 1554 Landeshauptmann der Oberlausitz, gest. 1561.